

# Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Einkauf (ZB ALB) der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

(gültig ab 01.06.2003)

Diese Zusatzbedingungen der Stadtwerke Glauchau (nachfolgend AG genannt) gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Glauchau (ALB) für alle Vertragsangebote (nachfolgend Bestellungen genannt) unabhängig von ihrer Abrechnungsweise.

## 1. Ausführung

- 1.1 Die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom AN im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Ihre Vollständigkeit und Eignung zur Erreichung des vertragsgemäßen Zwecks zu überprüfen. Unverzüglich, in jedem Fall vor Arbeitsbeginn, hat der AN den AG schriftlich auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der geplanten Ausführung – insbesondere betreffend die Absicherung gegen Unfallgefahren – der Art und Güte der vom AG bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile und der Mängelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen. Der AN behält auch bei einer solchen Anzeige für seine Leistung die volle Verantwortung.
- 1.2 Vom AG gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkszeichnungen) gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3 Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Ihm ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind dem AG Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des AN sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der AG vertraulich.
- 1.4 Der AN ist im Verhältnis zum AG für die Erfüllung/die Durchführung der vertraglichen Lieferungen und/oder Leistung allein verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sich der AN eines Dritten/Subunternehmens bedient. Es wird auf Ziffer 11 der ALB verwiesen.
- 1.5 Der AN hat, so weit nichts anderes vereinbart ist, ohne einen gesonderten Verfügungsanspruch möglichst frühzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen, die zur Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind, einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer-/besitzer sowie die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen.
- 1.6 Führt der AN eine Leistung in einer im Betrieb befindlichen Anlage aus, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden bzw. auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Auswirkungen auf den Betriebsablauf, die vorhersehbar sind, hat der AN dem AG anzuzeigen.
- 1.7 Soweit für die Ausführung nötig und dem AG möglich, stellt der AG vorhandene Lager- oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege und Anschlussgleise zur Benutzung oder Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung. Anschlüsse für Wasser und elektrische Energie stellt der AG bereit, sofern genügend eigene Anschlüsse zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Verbrauch und für die Mess- und Zählrichtung trägt der AN.
- 1.8 Beigestellte Materialien des AG bleiben auch nach der Übergabe an den AN zur objektkonkreten Verwendung Eigentum des AG. Der AN ist mit der Übernahme für die beigestellten Materialien verantwortlich. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Ohne Zustimmung des AG dürfen sie nicht im und außerhalb des Vertragsverhältnisses verändert oder verändert eingesetzt werden. Mit dieser Übernahme der Verantwortung (Gefahrübernahme) haftet der AN dem AG für eine etwaige Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der beigestellten Materialien. Im Falle einer nicht nachgewiesenen Verwendung dieser Materialien hat der AN dem AG deren Wert zu ersetzen. Vom AG beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau vom AN auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem AG unverzüglich zu melden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht werden und der AN übernimmt die Verantwortung für die damit verbundenen Folgen. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom AN unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 1.9 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten seinen Baustellenbereich in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, ihn insbesondere aufzuräumen und zu säubern. Eine Säuberung hat, soweit kein darüber hinausgehendes Erfordernis besteht, vor jedem Wochenende und vor Feiertagen zu erfolgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie den Baustellenbereich als Bestandteil der beauftragten Leistungen selbst zu beräumen, in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und, soweit nichts anderes vereinbart ist, den vor Arbeitsbeginn vorhandenen Zustand wiederherzustellen.
- 1.10 Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. auf das geringste Maß beschränkt werden.
- 1.11 Zeigt sich schon während der Ausführung, dass die Leistung des AN nicht vertragsgemäß ist, hat der AN auf seine Kosten die vertragsgerechte Leistung herzustellen. Etwaige sich daraus ergebende Schäden hat der AN zu ersetzen, sofern der diese zu vertreten hat.
- 1.12 Erfüllt der AN die ihm obliegende Lieferung und Leistung nicht, kann der AG die ihm zustehenden Rechte ausüben und bis zur Ersatzvornahme die erbrachten Lieferungen und Leistungen unentgeltlich weiterzubnutzen.

## 2. Abnahme

- 2.1 Der AN hat dem AG die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Über die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung ist ein von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu fertigen und als Zahlungsvoraussetzung der Rechnung beizufügen. In diesem Protokoll sind alle Mängel qualifiziert und quantifiziert sowie mit verbindlichem Abstellungstermin explizit auszuweisen. Im Falle einer vom AG bestätigten Abnahme trotz erkannten Mangels/Mängel gilt der Vorbehalt gemäß § 640 Abs. 2 BGB als angemeldet.
- 2.2 Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

- 2.3 Hat der AN erfolglos versucht, die Abnahme durch eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB zu ersetzen, so hat der die dem AG durch dieses Verfahren entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

### **3. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

- 3.1 Der AG kann bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Abnahme der vertragsgerechten und mängelfreien Lieferungen und Leistungen jederzeit den Vertrag kündigen, so weit nicht anders vereinbart ist.
- 3.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht liegt für den AG dann vor, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren bei Gericht gestellt oder eine Aufrechterhaltung des Vertrages für den AG, insbesondere infolge schwerwiegender Qualitätsmängel, also den Vertragszweck vereitelnder Mängel, unzumutbar ist.
- 3.3 Der AN ist berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß und mängelfrei erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen dem AG in Rechnung zu stellen. Bei einer außerordentlichen Kündigung stehen dem AN gegen den AG keine weiteren Ansprüche zu, insbesondere nicht nach § 649 S. 2 BGB.
- 3.4 Der AG ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den AN wegen einer nicht oder nicht wie geschuldet erbrachten Lieferung und/oder Leistung, insbesondere einer nicht rechtzeitigen Leistung, gegen den Vergütungsanspruch des AN aufzurechnen.

### **4. Stundenlohnarbeiten**

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. auf schriftliche Veranlassung des AG ausgeführt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Für vom AG außerhalb der normalen Wochenarbeitszeit angeordnete Arbeiten werden außer den Festpreisen der gültigen Preis-Leistungs-Verzeichnisse nur die mit der Bestellung vereinbarten Mehrarbeitszuschläge vergütet. Soweit nicht anders vereinbart, sind spätestens mit der Abrechnung die Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen. Sie müssen täglich vom AG schriftlich bestätigt werden und folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma)
- Angebotsnummer des AG
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z. B. Monteur, Spezialmonteur usw.)
- die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl, mit Zeitangabe
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifmäßig gebundene Zuschläge (z. B. für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden.

### **5. Bauvorbereitung**

Soweit nichts anderes vereinbart, gilt Folgendes:

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Arbeitsbereiche, Trassen sowie Baufeldgrenzen zu sichern. Durch den AN sind alle im Arbeitsbereich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sowie die zur Leistungserfüllung erforderlichen Geräte und Materialien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Die vom AG zur Verfügung gestellten Plan-/Planungsunterlagen sind für die auszuführenden Arbeiten verbindlich.
- 5.2 Vom AN zu erstellende Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn dem AG zu übergeben.
- 5.3 Bauzeitenplan  
Der AN erstellt auf Anforderung einen mit dem AG abgestimmten Bauzeitenplan, wobei die terminliche Zuordnung von Teilleistungen innerhalb der in dem Vertragsangebot des AG benannten Ausführungsfrist erfolgt. Änderungen/Nachträge zum Bauzeitenplan können nur einvernehmlich und betreffend pönalisierter Termine und/oder des Fertigstellungstermins zudem nur schriftlich erfolgen.
- 5.4 Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse  
Der AN nimmt die Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich vor. Hierunter fallen u. a.:
- Einholen und Auswerten vorhabensspezifischer Lagepläne über ggf. vorhandene Bebauung und der unterirdischen Versorgungswirtschaft
  - Dokumentation des Zustandes der örtlichen Verhältnisse entsprechend der Gegebenheiten vor Beginn der Baumaßnahme, z. B. anhand eines Zustandsprotokolls und/oder fotografischer Aufnahmen.
- 5.5 Einrichtung und Sicherung der Baustelle  
Die Baustelleneinrichtung erfolgt durch den AN. Die Art der Einrichtung sowie der Standort sind jeweils mit dem AG abzusprechen und der Leistungserfüllung, soweit nichts anderes vereinbart, zugrunde zu legen. Für die Sicherung von Baustellen im Bereich von Straßen sind die Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) einzuhalten. Die Eignung und die Qualifikation des benannten Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen ist vom AN schriftlich zu bestätigen.

### **6. Bauabwicklung und -ausführung**

- 6.1 Schaltheftungen in Anlagen des AG dürfen nur von Mitarbeitern des AG durchgeführt werden. Für den Bereich des Niederspannungsnetzes sind Abweichungen mit ausdrücklicher Genehmigung des AG möglich.
- 6.2 Für Arbeiten in, an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis (AE) des AG erforderlich.
- 6.3 Für Arbeiten an in Betrieb befindlichen und/oder unter Druck stehenden Erzeugungs- und Wärmeversorgungsanlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eine schriftliche Zustimmung und/oder Freigabebescheinigung des AG erforderlich.

- 6.4 Abschaltungen sind rechtzeitig anzumelden und die vereinbarten Abschaltzeiten unbedingt einzuhalten.
- 6.5 Alle Arbeiten müssen unter der verantwortlichen Leitung hierzu befähigter Personen stehen, für deren Eignung der AN verantwortlich ist. Für besondere Fachkräfte ist die fachliche Eignung nachzuweisen, wenn dies zur Sicherung der Qualität erforderlich ist.

## **7. Bauabschluss**

- 7.1 **Qualitätssicherungsmaßnahmen**  
Der AN gewährt dem AG jederzeit und auf Verlangen die Möglichkeit, im Rahmen des Baufortschritts Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen, z. B. Spannungs-, Isolations- und Kabelprüfungen.
- 7.2 **Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes**  
Das Wiederherstellen der Arbeitsbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch den AN unter Beachtung der vor Baubeginn erstellten Dokumentation bzw. der dazu getroffenen Festlegungen.
- 7.3 **Bauunterlagen**  
Zum Zeitpunkt der Abnahme hat der AN die von ihm erstellten bzw. von ihm revidierten Bauunterlagen, z. B. Kabelpläne/-listen bzw. Rohrleitungsschalt- und Schweißnahtpläne, usw. dem AG zu übergeben. Dies kann mit Abnahme der Vertragsleistung handrevidiert erfolgen; die ordnungsgemäßen, endgültigen Dokumentationen sind, so weit nichts anders vereinbart ist, spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme dem AG zu übergeben. Im Falle, dass über das Vermögen des AN vor der Abnahme ein Insolvenzantrag gestellt wird, ist der AN unter Beachtung seiner Schadensminderungspflicht zur Herausgabe der zu diesem Zeitpunkt existierenden Dokumentation verpflichtet.
- 7.4 **Bauüberwachung**  
AN und AG benennen jeweils einen beauftragten Betreuer als Ansprechpartner für objektbezogene Abstimmungen. Diese Betreuer sind autorisiert, alle erforderlichen fachlichen und terminlichen Klärungen innerhalb der Vertragstermine herbeizuführen, an Abnahmen teilzunehmen, diese zu veranlassen und die dokumentierten Abnahmeergebnisse zu bestätigen. Die Verantwortung und Haftung für seine sach- und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen bleiben hiervon unberührt.